

TE OGH 2025/9/24 130s78/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Hinteregger in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 3, 130 Abs 2 zweiter Fall (iVm § 130 Abs 1 erster Fall) StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 17. Februar 2025, GZ 32 Hv 74/24w-50.6, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Hinteregger in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer 3, 130, Absatz 2, zweiter Fall in Verbindung mit Paragraph 130, Absatz eins, erster Fall) StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 17. Februar 2025, GZ 32 Hv 74/24w-50.6, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Der Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen (irrig mit 19. Februar 2025 datierten) Urteil wurde * B* des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 3, 130 Abs 2 zweiter Fall (iVm § 130 Abs 1 erster Fall) StGB (I) und des Vergehens des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a Abs 1 und 2 erster und zweiter Fall, Abs 3 StGB (II) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen (irrig mit

19. Februar 2025 datierten) Urteil wurde * B* des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer 3, 130, Absatz 2, zweiter Fall in Verbindung mit Paragraph 130, Absatz eins, erster Fall) StGB (römisch eins) und des Vergehens des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach Paragraph 148 a, Absatz eins und 2 erster und zweiter Fall, Absatz 3, StGB (römisch zwei) schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie in S* mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz (unter Verwirklichung der Kriterien des § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB) gewerbsmäßig [2] Danach hat sie in S* mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz (unter Verwirklichung der Kriterien des Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall StGB) gewerbsmäßig

I) vom 28. November 2023 bis zum 13. April 2024 in zahlreichen Angriffen Betreibern von Geldautomaten Bargeld in einem 5.000 Euro übersteigenden Gesamtbetrag durch Öffnen einer Sperrvorrichtung mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel weggenommen, indem sie mit den zuvor entfremdeten Bankomatkarten von R* und H* und den jeweils zuvor ausgespähten Pin-Codes dieser Karten an Bankomaten insgesamt 31.800 Euro behob und das Bargeld an sich nahm, römisch eins) vom 28. November 2023 bis zum 13. April 2024 in zahlreichen Angriffen Betreibern von Geldautomaten Bargeld in einem 5.000 Euro übersteigenden Gesamtbetrag durch Öffnen einer Sperrvorrichtung mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel weggenommen, indem sie mit den zuvor entfremdeten Bankomatkarten von R* und H* und den jeweils zuvor ausgespähten Pin-Codes dieser Karten an Bankomaten insgesamt 31.800 Euro behob und das Bargeld an sich nahm,

II) vom 2. Jänner 2024 bis zum 24. April 2024 R* dadurch am Vermögen geschädigt, dass sie das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch unrechtmäßige Eingabe von Daten beeinflusste, indem sie in neun Angriffen durch Verwendung der zuvor entfremdeten Bankomatkarte der Genannten und unter von dieser nicht erlaubter Eingabe des ausgespähten Pin-Codes an Überweisungsautomaten der im Urteil bezeichneten Bank Überweisungen von deren Konto auf ihr eigenes Konto tätigte, wodurch sie einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden von 31.000 Euro herbeiführte. römisch zwei) vom 2. Jänner 2024 bis zum 24. April 2024 R* dadurch am Vermögen geschädigt, dass sie das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch unrechtmäßige Eingabe von Daten beeinflusste, indem sie in neun Angriffen durch Verwendung der zuvor entfremdeten Bankomatkarte der Genannten und unter von dieser nicht erlaubter Eingabe des ausgespähten Pin-Codes an Überweisungsautomaten der im Urteil bezeichneten Bank Überweisungen von deren Konto auf ihr eigenes Konto tätigte, wodurch sie einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden von 31.000 Euro herbeiführte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 4, 9 lit a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 9, Litera a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten.

[4] Entgegen der – ohne Bezugnahme auf die konkreten Fundstellen ausgeführten (vgl aber RIS-Justiz RS0124172; Ratz, WK-StPO § 285d Rz 10/1) Verfahrensrüge (Z 4) konnte der in der Hauptverhandlung am 19. Dezember 2024 nach (der erstmaligen) Vernehmung der Zeugen R* (ON 47.2 S 2 ff) und H* (ON 47.2 S 23 ff) mittels (Ton- und Bildübertragung beinhaltender) Videokonferenz von deren Wohnort aus (vgl dazu 11 Os 124/23d [Rz 14]) – gestellte Antrag auf „persönliche Einvernahme von Zeugen H* und R* um Wahrnehmungen machen zu können in Bezug auf die Richtigkeit ihrer Angaben, direkte Wahrnehmung“ (ON 47.2 S 41 sowie ON 50.5 S 6 und 23) schon deshalb ohne Verletzung von Verteidigungsrechten abgewiesen werden (ON 50.5 S 25), weil er nicht darlegte, weshalb ein persönliches Erscheinen der Zeugen zur Hauptverhandlung trotz der – aktenkundigen (ON 41, 47.2 S 41 f; ON 50.5 S 23 und 25) – Umstände hohen Alters und erheblicher Gebrechlichkeit (vgl § 294Pa Abs 1 StPO) möglich gewesen wäre. [4] Entgegen der – ohne Bezugnahme auf die konkreten Fundstellen ausgeführten vergleiche aber RIS-Justiz RS0124172; Ratz, WK-StPO Paragraph 285 d, Rz 10/1) Verfahrensrüge (Ziffer 4,) konnte der in der Hauptverhandlung am 19. Dezember 2024 nach (der erstmaligen) Vernehmung der Zeugen R* (ON 47.2 S 2 ff) und H* (ON 47.2 S 23 ff) mittels (Ton- und Bildübertragung beinhaltender) Videokonferenz von deren Wohnort aus vergleiche dazu 11 Os 124/23d [Rz 14]) – gestellte Antrag auf „persönliche Einvernahme von Zeugen H* und R* um Wahrnehmungen machen zu können in Bezug auf die Richtigkeit ihrer Angaben, direkte Wahrnehmung“ (ON 47.2 S 41 sowie ON 50.5 S 6 und 23) schon deshalb ohne Verletzung von Verteidigungsrechten abgewiesen werden (ON 50.5 S 25), weil er nicht darlegte,

weshalb ein persönliches Erscheinen der Zeugen zur Hauptverhandlung trotz der – aktenkundigen (ON 41, 47.2 S 41 f; ON 50.5 S 23 und 25) – Umstände hohen Alters und erheblicher Gebrechlichkeit vergleiche Paragraph 294 P, a, Absatz eins, StPO) möglich gewesen wäre.

[5] Der Antrag auf „Einholung von Videoaufnahmen an diesem Bankomat, wo alle diese Behebungen vorgenommen wurden, zum Beweis dafür, dass die Angeklagte diese Behebungen nicht allein bzw im Auftrag oder gemeinsam mit Herrn – H* – * getätigt hat“ (ON 50.5 S 23 f), legte nicht dar, weshalb solche Aufnahmen mit Blick auf den seither verstrichenen Zeitraum noch vorhanden sein sollten (dazu ON 50.5 S 24 f), und war solcherart auf im Hauptverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330 f). [5] Der Antrag auf „Einholung von Videoaufnahmen an diesem Bankomat, wo alle diese Behebungen vorgenommen wurden, zum Beweis dafür, dass die Angeklagte diese Behebungen nicht allein bzw im Auftrag oder gemeinsam mit Herrn – H* – * getätigt hat“ (ON 50.5 S 23 f), legte nicht dar, weshalb solche Aufnahmen mit Blick auf den seither verstrichenen Zeitraum noch vorhanden sein sollten (dazu ON 50.5 S 24 f), und war solcherart auf im Hauptverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 330 f).

[6] Die Begründung der die Beweisanträge ablehnenden Beschlüsse steht nicht unter Nichtigkeitssanktion (RIS-Justiz RS0121628).

[7] Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) ihre Argumentation nicht auf der Basis der Feststellungen zur unbefugt an sich genommenen Bankomatkarte und zum auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz der Angeklagten (US 4) entwickelt, verfehlt sie die prozessordnungsgemäße Ausführung des herangezogenen materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810). [7] Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) ihre Argumentation nicht auf der Basis der Feststellungen zur unbefugt an sich genommenen Bankomatkarte und zum auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz der Angeklagten (US 4) entwickelt, verfehlt sie die prozessordnungsgemäße Ausführung des herangezogenen materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810).

[8] Weshalb das in Bezug auf den Schuldspruch II festgestellte Tatgeschehen (US 4 f) nicht als betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a Abs 1 und 2 erster und zweiter Fall, Abs 3 StGB, sondern als „Diebstahl zum Nachteil der automatenaufstellenden Bank“ zu beurteilen sei, leitet die Subsumtionsrüge (Z 10) nicht aus dem Gesetz ab (siehe aber RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569). Die Berufung auf die Bargeld betreffende oberstgerichtliche Entscheidung 15 Os 127/89 entspricht diesem Erfordernis nicht, weil sich diese mit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht auseinandersetzt (vgl RIS-Justiz RS0118429 [T7]). [8] Weshalb das in Bezug auf den Schuldspruch römisch zwei festgestellte Tatgeschehen (US 4 f) nicht als betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch nach Paragraph 148 a, Absatz eins und 2 erster und zweiter Fall, Absatz 3, StGB, sondern als „Diebstahl zum Nachteil der automatenaufstellenden Bank“ zu beurteilen sei, leitet die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) nicht aus dem Gesetz ab (siehe aber RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569). Die Berufung auf die Bargeld betreffende oberstgerichtliche Entscheidung 15 Os 127/89 entspricht diesem Erfordernis nicht, weil sich diese mit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht auseinandersetzt vergleiche RIS-Justiz RS0118429 [T7]).

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[10] Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285 StPO). [10] Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285, StPO).

[11] Dieses wird, wie die Generalprokuratur ebenfalls zutreffend aufzeigt, zu beachten haben (RIS-Justiz RS0122140), dass dem Strafausspruch Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO anhaftet, weil das Erstgericht unter Anwendung des § 43a Abs 2 StGB eine Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten und eine Geldstrafe von 500 Tagessätzen zu je vier Euro, für den Fall deren Uneinbringlichkeit 250 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verhängte, womit die aus der Summe der (bedingt) nachgesehenen Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 19 Abs 3 StGB), zu errechnende (14 Os 29/19z) Gesamtstrafe zwei Jahre übersteigt und somit den Anwendungsvoraussetzungen des § 43a Abs 2 StGB widerspricht (RIS-Justiz RS0091963). [11] Dieses wird, wie die Generalprokuratur ebenfalls zutreffend aufzeigt, zu beachten haben (RIS-Justiz RS0122140), dass dem Strafausspruch Nichtigkeit nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, erster Fall StPO anhaftet, weil das Erstgericht unter Anwendung des Paragraph 43 a, Absatz 2, StGB eine

Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten und eine Geldstrafe von 500 Tagessätzen zu je vier Euro, für den Fall deren Uneinbringlichkeit 250 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verhängte, womit die aus der Summe der (bedingt) nachgesehenen Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe (Paragraph 19, Absatz 3, StGB), zu errechnende (14 Os 29/19z) Gesamtstrafe zwei Jahre übersteigt und somit den Anwendungsvoraussetzungen des Paragraph 43 a, Absatz 2, StGB widerspricht (RIS-Justiz RS0091963).

[12] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145546

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0130OS00078.25G.0924.000

Im RIS seit

03.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at